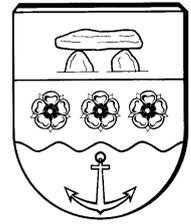


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 13.03.2020

Nr. 7

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		95	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Esterwegen (Hebesatzsatzung)
87	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	64	
88	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Elbergen-Bernte-Leschede“	64	
89	Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); LF Lengericher Frischei GmbH & Co. KG, Lengerich	65	
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		96	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2020
90	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Reitpension Thünemann“ der Gemeinde Andervenne	65	
91	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bockhorst (Hebesatzsatzung)	66	
92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Erweiterung Südlich Nordesch“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	66	
93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Erweiterung Am Osteck“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes	67	
94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 „Ergänzungsbebauungsplan zu den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 15, Nr. 15, 1. Änderung, Nr. 18, Nr. 31, Nr. 36, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 58, Nr. 60, Nr. 63, Nr. 63, 1. Änderung, Nr. 67, Nr. 72, Nr. 78, wegen des Ausschlusses von Vergnügungsstätten der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	67	
		97	Bekanntmachung; 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Reitpension" im Osten der Gemeinde Andervenne)
		98	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2020
		99	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 42 „Südlich der Ostwier Straße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)
		100	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“
		101	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 60 „Boomer, 2. Erweiterung“
		102	Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes
		103	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung)
		104	Gemeinde Lengerich – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
		105	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2020
		106	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2020

	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
107	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Surwold (Hebesatzsatzung)	75
108	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2020	75
<b>C.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
109	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 18.02.2020; Projekt: Erneuerung der Armaturenstation Rhede S 06; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH); Bek. d. LBEG v. 18. 2. 2020 – L1.4/L67007/03-08_02/2019-0056 –	76
110	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland; Ladung	77
111	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Hespertwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 7. Anordnung	77

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland**

### **87 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport**

Am Donnerstag, dem 19.03.2020, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

#### T a g e s o r d n u n g

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 19.11.2019
  5. Ferienbetreuung für Grundschulkinder im Landkreis Emsland; Ausweitung des Betreuungsangebotes auf Kinder der Klassen 5 und 6
  6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität)
  7. Kindertagesstättenförderung
    - a) Umbau der ehemaligen Grundschule Lathen zum dreigruppigen Krippenhaus Kleiner Purzelbaum
    - b) Kindertagesstätte Westerloh
      - a) Erweiterung um eine Krippengruppe
      - b) Erweiterung um Nebenräume
      - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
    - c) Einrichtung einer provisorischen Krippengruppe in der kath. Kindertagesstätte Handrup/Wettrup
  8. Sportförderung
    - a) SV Olympia Laxten 1919 e. V. – Errichtung von zwei neuen Tennisplätzen
    - b) SV Wettrup e. V. – Sanierung der Beregnungs- und Zaunanlage sowie Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik am Sportplatz in Wettrup
  9. Medienpräventionstag Emsland am 18.02.2020 in Papenburg
  10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  11. Anfragen und Anregungen
  12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 04.03.2020

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### **88 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Elbergen-Bernte-Leschede“**

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Elbergen-Bernte-Leschede“ hat in der Verbandssitzung am 11.02.2020 die nachfolgenden Änderungen der Verbandssatzung beschlossen.

§ 12 (Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses), Absatz 1, wird wie folgt geändert:

„(1) Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Hiervon stellen die Gemarkungen Elbergen, Bernte und Leschede je zwei Mitglieder. Eine Stellvertretung findet nicht statt.“

§ 16 (Zusammensetzung des Vorstandes), Absatz 1, wird wie folgt geändert:

„(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Hiervon stellen die Gemarkungen Elbergen, Bernte und Leschede je ein ordentliches Mitglied. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen des Wasser- und Bodenverbandes „Elbergen-Bernte-Leschede“ werden gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Meppen, 02.03.2020

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat  
Aufsichtsbehörde für Wasser-  
und Bodenverbände  
In Vertretung  
Kopmeyer

**89 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); LF Lengericher Frischei GmbH & Co. KG, Lengerich**

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 13.02.2020	
Betreiber	LF Lengericher Frischei Zur Berlage 17a Post: Mariannenweg 3 49838 Lengerich
Betriebsstandort (Adresse)	Zur Berlage 17a 49838 Lengerich
Nr. und Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	7.1.1.1 Hennen mit 40 000 oder mehr Hennenplätzen
<b>Fazit:</b>	
Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="float: right;">Nein</span>	
Wenn ja, welche:	
Mängel ./.	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: spätestens bis zum 12.02.2023	

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

**90 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Reitpension Thünemann“ der Gemeinde Anderverne**

Der Rat der Gemeinde Anderverne hat den Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Reitpension Thünemann“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht in seiner Sitzung am 03.12.2019 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Anderverne Flur 32 Flurstücke 96, 97, 107 (tlw.), 108/1 (tlw.) und 108/2 (tlw.) südlich der Straße „Toschlag“ und hat eine Gesamtgröße von rd. 0,91 ha. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Reitpension Thünemann“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Reitpension Thünemann“ mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverne, ganztägig und bei der Samtgemeindeverwaltung in Freren, Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Reitpension Thünemann“ mit den textlichen Festsetzungen sowie die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sind ergänzend im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

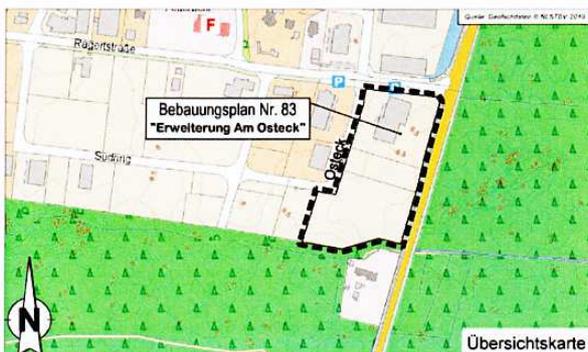


### 93 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Erweiterung Am Osteck“ der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 06.02.2020 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 83 „Erweiterung Am Osteck“ mit gleichzeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 26.02.2020

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

### 94 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 85 „Ergänzungsbebauungsplan zu den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 15, Nr. 15, 1. Änderung, Nr. 18, Nr. 31, Nr. 36, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 58, Nr. 60, Nr. 63, Nr. 63, 1. Änderung, Nr. 67, Nr. 72, Nr. 78, wegen des Ausschlusses von Vergnügungsstätten der Gemeinde Dörpen gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 06.02.2020 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 85 „Ergänzungsbebauungsplan zu den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 15, Nr. 15, 1. Änderung, Nr. 18, Nr. 31, Nr. 36, Nr. 48, Nr. 49, Nr. 58, Nr. 60, Nr. 63, Nr. 63, 1. Änderung, Nr. 67, Nr. 72, Nr. 78, wegen des Ausschlusses von Vergnügungsstätten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 26.02.2020

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

## 95 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Esterwegen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 18.02.2020 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

### § 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Esterwegen, 18.02.2020

### GEMEINDE ESTERWEGEN

Hermann Willenborg  
Bürgermeister

Christoph Hüntelmann  
Gemeindedirektor

## 96 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freren für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.167.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 7.167.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 800 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 800 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.755.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.579.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	506.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.124.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	286.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.261.600 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.989.700 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 33,0 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

#### § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	100.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	40.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	20.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	40.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	8.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 10.12.2019

SAMTGEMEINDE FREREN

Ritz  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 19.02.2020 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.03.2020 bis zum 24.03.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Freren, 26.02.2020

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 97 Bekanntmachung; 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Reitpension" im Osten der Gemeinde Andervenne)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 27.02.2020 (Az.: 65-610-403-01/52) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Planänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Andervenne Flur 32 Flurstücke 96, 97, 107 (tlw.), 108/1 (tlw.) und 108/2 (tlw.) südlich der Straße „Toschlag“ im und am Gewerbegebiet „Im Dörpe“ und hat eine Gesamtgröße von rd. 0,91 ha. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 03.03.2020

SAMTGEMEINDE FREREN  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 98 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Freren für das Haushaltsjahr 2020

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.979.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.916.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.643.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.655.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.117.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.331.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	313.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:  
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.761.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.299.900 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

#### § 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	15.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	20.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Freren, 12.12.2019

STADT FREREN

Prekel Ritz  
Bürgermeister Stadtdirektor

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 19.02.2020 unter dem Aktenzeichen 202-He erteilt worden.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.03.2020 bis zum 24.03.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1 in 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

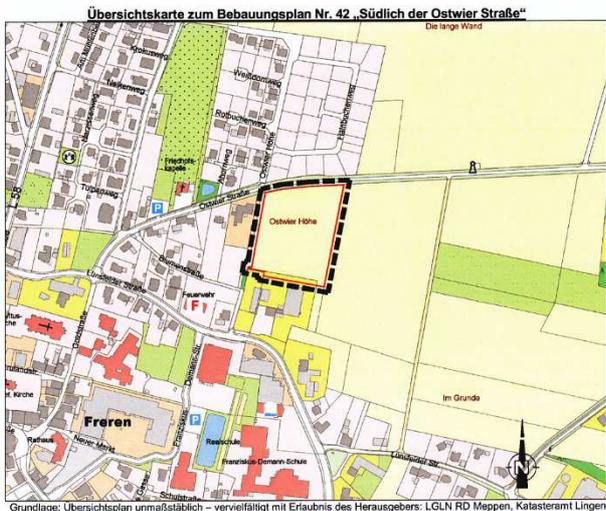
Freren, 26.02.2020

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 99 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 42 „Südlich der Ostwier Straße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 42 „Südlich der Ostwier Straße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung und den vorliegenden Fachgutachten (Geruchsgutachten des TÜV Nord, Hamburg, vom 21.06.2019; schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 26.06.2019; geologische Kurzbeurteilung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 08.08.2019; wassertechnisches Konzept des Ingenieurbüros Gladen, Spelle, vom 11.11.2019; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer, Freren, vom 29.10.2019) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Südlich der Ostwier Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Südlich der Ostwier Straße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung und die vorliegenden Fachgutachten liegen ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Südlich der Ostwier Straße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter [www.freren.de](http://www.freren.de) → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

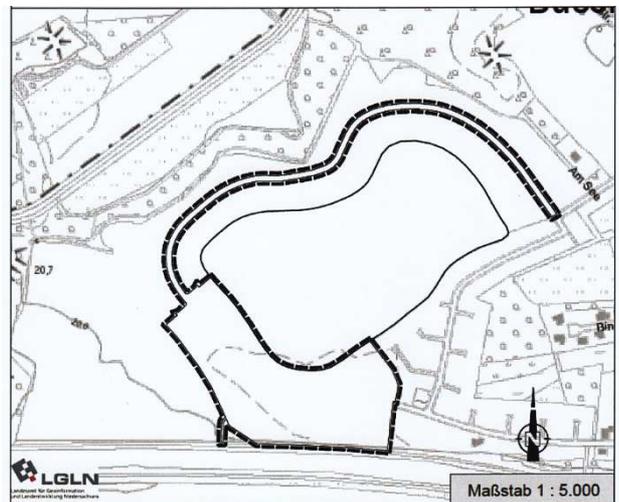
Freren, 05.03.2020

STADT FREREN  
Der Stadtdirektor

## 100 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 04.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, OT. Herzlake, mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, den nachrichtlichen Übernahmen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ nebst zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen und die Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 19, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

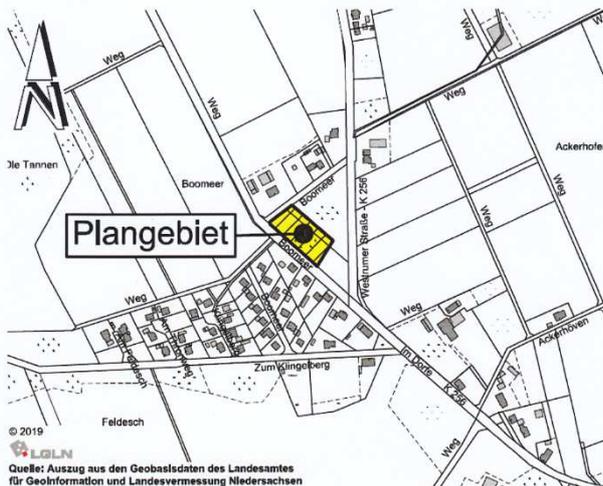
Herzlake, 05.03.2020

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

## 101 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 60 „Boomeer, 2. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung am 04.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 60 „Boomeer, 2. Erweiterung“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Boomeer, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake ist das Plangebiet als Wald dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Boomeer, 2. Erweiterung“ angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 60 „Boomeer, 2. Erweiterung“, nebst textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften, Hinweisen und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 60 „Boomeer, 2. Erweiterung“ und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 05.03.2020

GEMEINDE HERZLAKE  
Der Gemeindedirektor

## 102 Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake, Schlussbekanntmachung über die Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 27.02.2020 – Az.:65-610-305-01/8A – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 12.12.2019 beschlossene Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei der Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Die genehmigten Änderungsbereiche sind im nachstehenden Übersichtplan dargestellt.



Die Genehmigung der Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Änderung Nr. 8A des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer 19, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter [www.herzlake.de](http://www.herzlake.de) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 04.03.2020

SAMTGEMEINDE HERZLAKE  
Der Samtgemeindebürgermeister

### 103 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 19.02.2020 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

#### § 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Hilkenbrook, 19.02.2020

GEMEINDE HILKENBROOK

Bernhard Düvel  
Bürgermeister

### 104 Gemeinde Lengerich – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.03.2020 bis 23.03.2020 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 02.03.2020

GEMEINDE LENGERICH

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Lühn

### 105 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in der Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                        | 5.390.300 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                   | 5.402.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                   | 0 €         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf              | 0 €         |



## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 264.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.430 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |  |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer   |           |  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v. H. |  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 365 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer   | 349 v. H. |  |

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 12.12.2019

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Timpker  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 25.02.2020 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.03.2020 bis zum 25.03.2020 in der Gemeinde Spahnharrenstätte, 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 03.03.2020

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

-----

## 107 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Surwold (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 26.02.2020 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

## § 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer  |           |  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |  |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |  |

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Surwold, 27.02.2020

GEMEINDE SURWOLD

Schmidt  
Bürgermeisterin

-----

## 108 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twist in der Sitzung am 13. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |  |              |  |
|--|--------------|--|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |              |  |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                       | 14.503.900 € |  |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                  | 14.712.200 € |  |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                  | 394.700 €    |  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf             | 0 €          |  |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.965.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.927.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.985.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.819.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.218.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	423.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.170.200 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.170.200 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.218.500 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.522.200 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Twist, 13.02.2020

GEMEINDE TWIST

Petra Lübbers  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.03.2020 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Twist liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG von Montag, 16.03.2020 bis einschließlich Dienstag, 24.03.2020, während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, Zimmer 10, öffentlich aus.

Twist, 06.03.2020

GEMEINDE TWIST  
Die Bürgermeisterin

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 109 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 18.02.2020; Projekt: Erneuerung der Armaturenstation Rhede S 06; Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH); Bek. d. LBEG v. 18. 2. 2020 – L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0056 –

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Open Grid Europe GmbH)

Bek. d. LBEG v. 18. 2. 2020  
– L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0056 –

Die Firma Open Grid Europe GmbH plant die Erneuerung der Armaturenstation Rhede S 06 an der Erdgashochdruckleitung Nr. 63 Rysum-Werne in Rhede im Landkreis Emsland. Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen soll die Armaturenstation Rhede S 06 nach dem neuesten Stand der Technik aufgerüstet werden.

Der Standort des Vorhabens liegt am Klosterweg in Rhede (Ems) im Landkreis Emsland.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service — UVP-Portal — Verfahrenstypen — Negative Vorprüfungen — UVP-Vorprüfungsergebnis Erneuerung der Armaturenstation Rhede S 06/Open Grid Europe GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, 18.02.2020

LANDESAMT FÜR BERGBAU,  
ENERGIE UND GEOLOGIE  
– L1.4/L67007/03-08\_02/2019-0056 –

**110 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland; Ladung**

Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost  
Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

Aufklärung gem. § 8 (2) i. V. mit § 5 (1) Flurbereinigungs-gesetz zur geplanten erheblichen Gebietsänderung des Flurbereinigungsverfahrens Rühlertwist-Ost

Die mit dem Einleitungsbeschluss vom 13.12.2002 beabsichtigten Zielsetzungen der Flurbereinigung Rühlertwist-Ost

- Schaffung eines neuen Wegenetzes
- Neuordnung und Zusammenlegung unwirtschaftlich geformter landwirtschaftlicher Flächen
- Begleitung der Gewässerbaumaßnahmen der Torffirma
- Lagerichtige Ausweisung der Kompensationsflächen für Abtorfung und Gewässerbau

können im südlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes wegen der entgegen der ursprünglichen Annahme, dass die Erdölförderung ca. im Jahr 2020 abgeschlossen wird, nicht mehr realisiert werden, da die Erdölförderung nach Aussage der betreibenden Erdölfirma nach jetzigem Stand noch Jahrzehnte weiter betrieben werden soll. Die Anlagen zur Erdölförderung werden erst nach der Beendigung der Förderung insgesamt beseitigt.

Es fehlt an der Genehmigung der geplanten Änderung der wasserrechtlichen Plangenehmigung und der nicht vollständigen Bereitstellung der o. g. Kompensationsflächen durch die Fa. Klammann-Deilmann.

Aus den v. g. Gründen soll der südliche Teil des Flurbereinigungsgebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Für die Trennung des Verfahrensgebietes ist eine Fortführungsvermessung zur Bildung der neuen südlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes durchgeführt worden.

Im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet ist der Wegebau abzuschließen und die Besitzeinweisung endgültig zu regeln.

Zur Erläuterung des weiteren Verfahrensablaufs werden die beteiligten Grundstückseigentümer zu einem Termin am

Dienstag, 24. März 2020, um 19.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal der Gemeinde Twist

eingeladen.

Meppen, 03.03.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Ubbenjans

**111 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperthwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 7. Anordnung**

Flurbereinigung Heseperthwist  
Landkreis Emsland

Hauptakte Bd. VII

7. Anordnung

In der Flurbereinigung Heseperthwist, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss der GLL Meppen – Amt für Landesentwicklung Meppen – vom 23.08.2010 und durch Anordnungen vom 01.12.2010, 13.02.2012, 11.11.2014, 25.08.2017, 17.04.2018, und 15.07.2019 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Heseperthwist wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dörgen	8	15/33
Eltern	7	31

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 8,9246 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 8,9246 ha von 1.038,0224 ha auf 1.046,9470 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung von zwei Verhandlungen gemäß § 52 FlurbG benötigt werden.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

- Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
  - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 06.03.2020

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Pohlmann

**3 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 7. Anordnung**

– Siehe Karten auf den Seiten 79, 80, 81

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

**Flurbereinigung Heseperwist**

**Verf. Nr. 2363**

**Anlage 1 zur Gebietskarte**

**Zugezogene Flurstücke die nicht in der Gebietskarte dargestellt sind.**

**6. Anordnung v. 09.07.2019**

Gemarkung Wietmarschen  
 Flur 16  
 Flurst. 39/5



Gemarkung Ethern  
 Flur 3  
 Flurst. 86/25, 90/2, 262/86



Gemarkung Ethern  
 Flur 7  
 Flurst. 192



Gemarkung Ethern  
 Flur 8  
 Flurst. 26/2, 42



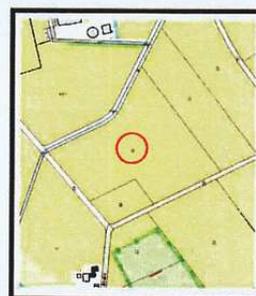
**Anlage 1 zur Gebietskarte**  
**Zugezogene Flurstücke die nicht in der Gebietskarte dargestellt sind.**

**7. Anordnung v. 06.03.2020**

Gemarkung Dörßen  
Flur 8  
Flurst. 15/33



Gemarkung Eltern  
Flur 7  
Flurst. 31



H:\Heseperwist 2363\Anordnungen\7. Anordnung\Anlage 1a zur Gebietskarte - 7AO.xlsx

Anlage 3 zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heseper Twist, Landkreis Emsland; Hauptakte Bd. VII, 7. Anordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 7/2020 vom 13.03.2020, Lfd.-Nr.: 111, Seite 77)

